

76. 1. Kann im Falle der Fusion unter Ausschluß der Liquidation gegen die übernehmende Gesellschaft auch eine Klage gerichtet werden, durch welche ein Aktionär die Richtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses der untergegangenen Aktiengesellschaft betreibt?

2. Macht die absichtliche Unterbewertung von Vermögensgegenständen in der Goldmarkteröffnungsbilanz den Beschluß über Genehmigung dieser Bilanz unheilbar nichtig oder bloß anfechtbar?

3. Liegt unheilbare Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft auch dann vor, wenn der Beschluß nicht durch seinen Inhalt, sondern nur durch die Art seines Zustandekommens gegen die guten Sitten verstößt?

**4. Inwieweit können Generalversammlungsbeschlüsse nach den Regeln über die Anfechtung von Willenserklärungen angefochten werden?**

§§ 40, 308, 271 ffg. BGB. §§ 119 ffg., 123 ffg., 138. Goldbilanzverordnung § 4.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1927 i. S. B. (Kl.) w. D. Bank (Bekl.). II 178/26.

- I. Landgericht Essen, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Kapital der E. Kreditanstalt betrug vor dem Kriege 90 Millionen Mark und wurde während der Inflation auf 700 Millionen Mark erhöht. Am 25. November 1924 genehmigte die außerordentliche Generalversammlung die für den 1. Januar 1924 aufgestellte Goldmarkeröffnungsbilanz sowie die Umstellung des Kapitals von 700 Millionen Mark auf 14 Millionen *G.M.*; der Kläger, der alte Aktien der E. Kreditanstalt im Nennbetrag von 91600 *R.M.* besitzt, enthielt sich hierbei der Stimme. Gleichzeitig wurde das Aktienkapital auf 21 Millionen *R.M.* erhöht. Die 7 Millionen Mark junger Aktien wurden nahezu ganz von der Beklagten übernommen mit der Verpflichtung, sie unter gewissen Bedingungen den Inhabern der alten Aktien zum Kurse von 107% anzubieten.

Am 4. März 1925 schloß die E. Kreditanstalt mit der Beklagten einen Fusionsvertrag, wonach die letztere das Vermögen der Kreditanstalt mit dem Recht auf die Firma unter Ausschluß der Liquidation übernahm gegen Eingabe von 17½ Millionen *R.M.* Aktien der D. Bank, die einem Wert von 22½ Millionen *R.M.* entsprachen. Dieser Vertrag wurde in der außerordentlichen Generalversammlung der E. Kreditanstalt vom 16. März 1925 mit 796388 Stimmen gegen 776 genehmigt. Der Kläger stimmte dagegen und erhob Widerspruch. Sämtliche Beschlüsse sind in das Handelsregister eingetragen.

Der Kläger begehrt nunmehr in erster Reihe Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse vom 25. November 1924 auf Genehmigung der Goldmarkeröffnungsbilanz und auf Umstellung des Aktienkapitals, sowie des Beschlusses vom 16. März 1925 auf Genehmigung

des Fusionsvertrags; hilfsweise verlangt er die Nichtigserklärung des letzteren Beschlusses im Wege der Anfechtungsklage. Zur Begründung wird geltend gemacht: In der Goldmarkeröffnungsbilanz seien die wichtigsten Aktivposten unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften unterbewertet worden. Die Bankgebäude und die übrigen Grundstücke der Zentrale in G. und der 35 Filialen seien nur mit 3242581,81 R.M. eingesezt, obwohl der Wert mindestens das Dreifache betrage und das Gebäude der Zentrale allein 8 Millionen wert sei. Ebenso seien der erstklassige Wertpapierbestand nur mit 1,55 Millionen R.M. und die Konsortialbeteiligungen nur mit 1,28 Millionen R.M. angesetzt, obwohl ihr wirklicher Wert ganz erheblich höher sei. Diese Unterbewertungen hätten zu der niedrigen Umstellung geführt. Die Beschlüsse der Generalversammlung seien durch arglistige Täuschung der Aktionäre von Seite des Vorstands und des Aufsichtsrats der G. Kreditanstalt zustande gekommen. Die Verwaltung habe diese Schaffung stiller Reserven durch Unterbewertung nur mit der Begründung erreicht, die Bank müsse lebensfähig erhalten werden. Tatsächlich sei aber die Unterbewertung nur erfolgt, um die G. Kreditanstalt durch den schon damals geplanten Fusionsvertrag möglichst billig der Beklagten einzuverleiben. Der Fusionsvertrag sei hiernach, da er sich auf die Umstellung gründe, nicht nur nichtig, sondern auch anfechtbar. Das Gesamtvermögen der G. Kreditanstalt sei erheblich höher als der geleistete Gegenwert. Eine Unterbewertung in der Fusionsbilanz sei nicht zulässig. Der Fusionsbeschluss sei auch nach § 123 BGB. anfechtbar, da die Aktionäre durch arglistige Täuschung der Verwaltung zu dem Beschluss bestimmt worden seien.

Die Beklagte hat erwidert:

Die Grundstücke der Bank seien in der Goldmarkeröffnungsbilanz eher zu hoch als zu niedrig angesetzt. Die Wertpapiere seien zum Kurse vom 30. Juni 1924, der Wert der Konsortialbeteiligungen zum Kurse vom 30. Dezember 1923 angesetzt; in beiden Fällen seien Minderstellungen gemacht, die den im Laufe des Jahres 1924 erfolgten Kursrückgängen entsprächen. Die Bewertung sei nach sachlichen Erwägungen geschehen, bei der Aufstellung der Goldbilanz sei an eine Fusion noch nicht gedacht worden. Die Beklagte habe auf die Bilanz, also auch auf die Schaffung stiller Reserven, keinen Einfluß gehabt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen:

Der Kläger begehrt in erster Reihe Feststellung der Nichtigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse vom 25. November 1924 über die Genehmigung der Goldmarkeröffnungsbilanz und über die Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark, sowie des Beschlusses vom 16. März 1925 über Genehmigung des Fusionsvertrags der E. Kreditanstalt mit der Beklagten. Erst in zweiter Reihe verlangt er auch die Nichtigklärung des zweiten Beschlusses mit der aktienrechtlichen Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der E. Kreditanstalt erhoben. Diese ging mit der Eintragung des Beschlusses über die Genehmigung des Fusionsvertrags unter; ihr Vermögen fiel durch Gesamtrechtsnachfolge an die Beklagte (§ 306 Abs. 1, § 304 Abs. 5 HGB.). Das hat zur Folge, daß Rechtsstreitigkeiten, welche die Verhältnisse der untergegangenen Aktiengesellschaft betreffen, nur noch gegen die übernehmende Aktiengesellschaft geltend gemacht werden können. Der § 308 HGB. schreibt dies für die Klage auf Anfechtung des den Übergang betreffenden Beschlusses der Generalversammlung ausdrücklich vor. Gleiches muß aber auch gelten, wenn nicht die Anfechtungsklage, sondern eine Klage auf Nichtigkeit des Genehmigungsbeschlusses erhoben wird. Des weiteren muß die übernehmende Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der untergegangenen auch als die richtige Beklagte angesehen werden, wenn ein Aktionär der untergegangenen Gesellschaft die Nichtigkeit eines früheren Generalversammlungsbeschlusses im Wege der Feststellungsklage betreibt.

Das Berufungsgericht hält eine Nichtigkeit der Beschlüsse vom 25. November 1924 aus dem vom Kläger vorgebrachten Grunde, der Unterbewertung von Aktivposten in der Goldmarkeröffnungsbilanz, nicht für gegeben, weil es sich dabei nicht um einen Verstoß gegen zwingende Gesetzesvorschriften handle. Zutreffend nimmt es an, daß für die Bewertung der Vermögensgegenstände in der Goldmarkeröffnungsbilanz, nachdem durch § 4 der Goldbilanzverordnung die besonderen Vorschriften des § 261 Nr. 1 bis 3 HGB. außer Anwendung gesetzt worden sind, nunmehr auch für Aktiengesellschaften uneingeschränkt der § 40 HGB. gilt, wonach der wahre Wert der Gegenstände in dem Zeitpunkt maßgebend ist, für den die Auf-

stellung stattfindet. Aber es legt dem § 40 HGB. nur insoweit die Eigenschaft einer im öffentlichen Interesse gegebenen zwingenden Gesetzesvorschrift bei, als er zugunsten der Gläubiger und Aktionäre eine höhere Bewertung verbietet. Ein Verstoß hiergegen mache — so nimmt der Berufungsrichter an — die Bewertung nichtig. Eine Minderbewertung von Vermögensgegenständen habe aber nicht die gleiche Wirkung, da sie kein öffentliches Interesse verletze. Sie könne nur eine Anfechtbarkeit des die Bilanz genehmigenden Beschlusses begründen.

Wenn das Berufungsgericht diese für die Jahresbilanzen anerkannten Grundzüge (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 33, Bd. 94 S. 213) auch auf die Goldmarkeröffnungsbilanz anwendet, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden; es entspricht auch der überwiegenden Meinung im Schrifttum. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung im § 12 Abs. 1 der II. DVo. z. GBo. Indem diese Vorschrift bei der dort geschaffenen Umstellungsreserve eine „Anfechtung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen“ vorbehält, bestätigt sie die verfahrensrechtliche Gleichstellung der Goldbilanz mit den Jahresbilanzen; denn selbstverständlich kann insoweit für stille Reserven nichts anderes gelten als für offene. Auf die Frage, in welchem Umfang auch in der Goldmarkeröffnungsbilanz stille Reserven zuzulassen sind, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Jedenfalls macht auch eine willkürliche und bewusste Überschreitung der Grenzen durch eine übermäßige Minderbewertung von Vermögensgegenständen in der Goldmarkeröffnungsbilanz den die Bilanz genehmigenden Beschluß und die Umstellung nicht nichtig, sondern gibt den Aktionären nur ein Anfechtungsrecht im Rahmen der §§ 271 fgl. HGB. Hiernach finden die Vorinstanzen in der bloßen Minderbewertung von Aktivposten mit Recht noch keinen Grund für die Nichtigerklärung der Goldmarkeröffnungsbilanz und der auf ihr beruhenden Umstellung.

Der Kläger stützt die Nichtigkeit der Beschlüsse vom 25. November 1924 weiter darauf, daß sie auf einer arglistigen Täuschung der Aktionäre durch die Verwaltung der E. Kreditanstalt beruhten, insofern in der Generalversammlung wahrheitswidrig versichert worden sei, man denke nicht an eine Fusion mit der D. Bank, die stillen Reserven seien notwendig, um die E. Kreditbank lebensfähig zu erhalten und ihr über die schwierige Übergangszeit hinweg-

zuhelfen. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß, wenn die Fehlerhaftigkeit eines Rechtsgeschäfts ausschließlich in der unzulässigen Willensbeeinflussung durch arglistige Täuschung liege, das Geschäft nur anfechtbar und nicht nichtig sei, möge auch die Willensbeeinflussung gegen die guten Sitten verstoßen; der § 138 Abs. 1 BGB. greife nur dann Platz, wenn das Geschäft daneben noch andere Umstände enthalte, die es als mit den guten Sitten unvereinbar erscheinen ließen. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 72 S. 216; JW. 1908 S. 710 Nr. 2) und muß in Anwendung auf den vorliegenden Fall zur Verneinung der Nichtigkeit führen. Allerdings ist anerkannt, daß Beschlüsse einer Generalversammlung nicht nur gemäß § 271 BGB. wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags angefochten werden, sondern daß sie auch unheilbar nichtig sein können, wenn sie gegen zwingende Gesetzesvorschriften verstoßen, auf deren Einhaltung die Beteiligten nicht verzichten können. Eine solche Nichtigkeit kommt auch dann in Frage, wenn der Beschluß durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, ist aber nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten nur in der Art des Zustandekommens des Beschlusses begründet ist (RGZ. Bd. 75 S. 243, Bd. 91 S. 313 [324]). Insbesondere läßt es sich nicht rechtfertigen, einen Generalversammlungsbeschluß schon dann für nichtig und nicht bloß für anfechtbar zu halten, wenn die Aktionäre oder ein für die Abstimmung bedeutungsvoller Teil von ihnen von der Verwaltung über die Tragweite des zu fassenden Beschlusses arglistig getäuscht worden ist. Dem steht schon das Bedenken entgegen, daß auch eine den guten Sitten widersprechende arglistige Täuschung das Rechtsgeschäft nicht nichtig, sondern bloß nach § 123 BGB. anfechtbar macht. Aber auch die besondere Regelung in §§ 271 flg. BGB. spricht gegen eine solche Auffassung. Diesen Vorschriften liegt der Gedanke zugrunde, daß es für das gesellschaftliche Leben notwendig ist, die Frage der Unwirksamkeit von Generalversammlungsbeschlüssen nicht zu lange in der Schwebe zu lassen, sondern möglichst bald darüber Klarheit zu schaffen, da eine länger dauernde Unsicherheit eine große Gefahr für den Verkehr bedeuten würde. Die Auffassung, daß ein durch arglistige Täuschung herbeigeführter Generalversammlungsbeschluß wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein sollte, würde auch mit der all-

gemeinen Regelung der Wirkung einer arglistigen Täuschung bei Willenserklärungen in Widerspruch stehen. Sie würde gerade für Fälle, in denen für das Verkehrsleben eine baldige Klarstellung der Frage der Wirksamkeit besonders geboten ist, eine Ungewißheit für längere Zeit bestehen lassen. Diese Erwägungen müssen dazu führen, mindestens in dem hier vorliegenden Falle der arglistigen Täuschung der Aktionäre durch die Verwaltung eine unheilbare Nichtigkeit zu verneinen. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß für den hier gegebenen Fall der Schaffung von stillen Reserven durch Unterbewertung von Vermögensgegenständen in den Jahresbilanzen die frühere Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 33) auch bei löswilliger Unterbewertung nur die Anfechtung gemäß §§ 271 flg. zugelassen hat. Dafür, daß hier die Mehrheit darauf ausgegangen wäre, die Minderheit durch Unterbewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz und durch die darauf beruhende niedrige Umstellung der Aktien zu schädigen, bietet das Vorbringen des Klägers keinen Anhalt. Nach seiner Behauptung sollen die Aktionäre ja gerade durch die von der Verwaltung in der Generalversammlung hervorgehobenen sachlichen Gründe für die Notwendigkeit der Schaffung stiller Reserven dazu bestimmt worden sein, die vorgeschlagene Eröffnungsbilanz und die Umstellung zu genehmigen; sie haben hiernach ihrerseits keine sittenwidrigen Zwecke verfolgt.

(Es wird dann dargelegt, es liege nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kein genügender Anhalt dafür vor, daß sich die Verwaltung der G. Kreditanstalt bei den vom Kläger gerügten Unterbewertungen von anderen als sachlichen kaufmännischen Erwägungen habe leiten lassen, und daß eine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses über die Genehmigung des Fusionsvertrags nicht begründet sei, ebensowenig eine Anfechtbarkeit nach § 123 BGB. In diesem Zusammenhang heißt es weiter:)

Im übrigen ständen der Geltendmachung einer Anfechtung nach §§ 119 flg., 123 flg. BGB. auch rechtliche Bedenken entgegen. Durch außergerichtliche Erklärung im Sinne dieser Vorschriften könnten niemals die Beschlüsse einer der beiden Aktiengesellschaften auf Genehmigung der Fusion, sondern nur der Fusionsvertrag selbst angefochten werden, und eine solche Anfechtung würde nur den vertragsschließenden Aktiengesellschaften, nicht aber einem einzelnen

Aktionär zustehen. Als Gegenstand einer Anfechtung wegen Willensmängel ist beim Aktionär nur seine eigene Abstimmungserklärung denkbar, eine Anfechtung dieser Art könnte aber nur die Ungültigkeit der Stimmabgabe des betreffenden Aktionärs herbeiführen. Für die GesamtAbstimmung wäre sie nur dann von Bedeutung, wenn der Beschluß auf den Stimmen des Anfechtenden beruhte. Aber auch in diesem Falle würde der Beschluß durch die erfolgreiche Anfechtung der Abstimmungserklärung nicht ohne weiteres hinfällig; die Ungültigkeit müßte vielmehr auf dem in § 271 HGB. vorgeschriebenen Wege der Anfechtungsklage geltend gemacht werden. Für die Abstimmungserklärung des Klägers, der ja den Beschlüssen nicht zugestimmt hat, kommt eine Anfechtung gar nicht in Frage; die Geltendmachung etwaiger Anfechtungsrechte anderer Aktionäre steht ihm aber nicht zu.